Stand: 26. Oktober 2025

Passordnung des DAB (PO-DAB)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Angehörigen der Mitglieder des Deutschen Aikido-Bundes e. V. (DAB) nachfolgend Aikidoka bzw. Passinhaber genannt benötigen zur Teilnahme am Sportverkehr einen gültigen Aikido-Pass.
- 1.2 Durch den Aikido-Pass wird die Zugehörigkeit des Passinhabers zum DAB nachgewiesen.
- 1.3 Jeder Aikidoka darf nur einen Aikido-Pass besitzen.

2 Verfahren zum Erwerb

- 2.1 Aikido-Pässe werden von den Mitgliedern des DAB ohne Nennung der zukünftigen Passinhaber bei der Pass- und Materialstelle des DAB angefordert und gegen Rechnung ausgeliefert.
 - Zur Minderung des Arbeits- und Kostenaufwandes ist mindestens der Bedarf für ein Jahr zu beziehen. Der Rechnungsbetrag ist unverzüglich auf ein Konto des DAB zu überweisen.
- 2.2 Das für den Aikidoka zuständige Mitglied des DAB fertigt die Seite 3 des Aikido-Passes in deutlicher Schrift mit folgenden Daten des Passinhabers aus:
 - Name;
 - Vorname(n);
 - Geburtsdatum;
 - Name des zuständigen Vereins.

Das Lichtbild des Passinhabers ist fest einzukleben und durch diesen zu unterschreiben. Am Ende des Aikido-Passes ist im ersten dafür vorgesehenen Feld die aktuelle Beitragsmarke des DAB einzukleben und durch Vereinsstempel zu entwerten.

- 2.3 Die Vorsitzenden der Aikido-Vereine des DAB und die Abteilungsleitungen der Aikido-Abteilungen von DAB-Mitgliedsvereinen setzen die DAB-Pässe in Kraft. Sie füllen dazu die Seite 1 vollständig aus und stempeln das Lichtbild des Passinhabers auf Seite 3 übergreifend ab.
- 2.4 Ist der Passinhaber bei Ausstellung des Aikido-Passes noch nicht 18 Jahre alt, so wird 10 Jahre nach der Ausstellung, jedoch nicht vor dem 18. Lebensjahr, auf Seite 2 ein neues Lichtbild des Passinhabers eingeklebt und ebenfalls entsprechend § 2.3 abgestempelt.
- 2.5 Wechselt der Passinhaber den Verein, wird das Datum und der neue Vereinsname auf Seite 3 eingetragen.

PO

3 Nachweis der Mitgliedschaft

3.1 Der gültige Aikido-Pass ist eine unverzichtbare Voraussetzung zur Teilnahme des Aikidoka an Lehrgängen, Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen sowie zum Erwerb von Lizenzen des DAB und der ihm angeschlossenen Mitglieder (Landesverbände und Vereine).

3.2 Der Aikido-Pass ist dem jeweiligen Lehrgangs- bzw. Ausbildungsleiter oder dessen Beauftragtem auf Verlangen zur Prüfung oder Eintragung auszuhändigen.

4 Eintragungen

- 4.1 In den Aikido-Pass können eingetragen werden:
 - Vereinswechsel;
 - im DAB erworbene Aikido-Kyu- und -Dan-Grade;
 - Dan-Grade in anderen Budo-Sportarten;
 - Ehrungen;
 - Lizenzen;
 - nationale und internationale Ämter;
 - Aikido-Lehrgänge;
 - DAB-Beitragsmarken und
 - besondere Vermerke.
- 4.2 Eintragungen über abgelegte Aikido-Prüfungen werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer gemäß VOK-DAB oder VOD-DAB vorgenommen sowie mit Unterschrift und ggf. mit dem Prüfersiegel bestätigt.
- 4.3 Alle Ehrungen sowie nationale und internationale Ämter werden durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten des DAB mit Unterschrift und Siegel bestätigt. Die Eintragung oder Verlängerung von Lizenzen erfolgt durch den zuständigen Bundesreferenten des DAB.
- 4.4 Die Teilnahme an Aikido-Lehrgängen darf nur dann im Aikido-Pass bestätigt werden, wenn der Aikidoka alle in der Einladung/Ausschreibung aufgeführten Lerneinheiten (LE) besucht hat.

Die Eintragung muss das Datum (die Dauer), die Art und den Ort des Lehrganges, die Zielgruppe (Mindestgraduierung der Teilnehmer) und den Namen des Lehrers enthalten. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen für Trainer ist auch die Zahl der vom Passinhaber besuchten Lerneinheiten anzugeben.

Die Eintragung ist vom verantwortlichen Lehrgangs- bzw. Ausbildungsleiter durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

5 Aikido-Lehrgangspass

5.1 Sind die für Aikido-Lehrgänge vorgesehenen Seiten vollständig genutzt, kann der Aikidoka bei seinem Verein einen Aikido-Lehrgangspass anfordern.

- 5.2 Die Beschaffung der Aikido-Lehrgangspässe erfolgt nach den in Ziffer 2.1 aufgeführten Bestimmungen.
- 5.3 Das für den Aikidoka zuständige Mitglied des DAB fertigt die Seite 1 des Aikido-Lehrgangspasses vollständig aus und setzt ihn in Kraft (Unterschrift und Vereinssiegel).
- 5.4 In den Aikido-Lehrgangspass können unter Beachtung der Ziffer 4.4 die vom Passinhaber besuchten Aikido-Lehrgänge in zeitlicher Reihenfolge eingetragen werden.
- 5.5 Auf Verlangen ist die Gültigkeit des Aikido-Lehrgangspasses durch Vorlage des mit der aktuellen Beitragsmarke des DAB versehenen Aikido-Passes nachzuweisen.

6 Besitzrecht und Gültigkeit

- 6.1 Der Aikido-Pass bzw. der Aikido-Lehrgangspass ist Eigentum des Passinhabers.
- Der Aikido-Pass ist nur gültig, wenn die durch Stempel des zuständigen Mitgliedes entwertete aktuelle Beitragsmarke des DAB enthalten ist.
- 6.3 Aikido-Pässe bzw. Aikido-Lehrgangs-Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt wurden, sind ungültig.

7 Verstöße

- 7.1 Eintragungen und Veränderungen durch Unbefugte sind verboten; sie machen den Aikido-Pass bzw. den Aikido-Lehrgangspass ungültig.
- 7.2 Verstöße gegen die PO-DAB werden auf Antrag des DAB-Präsidiums durch den Rechtsausschuss des DAB geahndet.

8 Verlust

8.1 Bei Verlust eines Aikido-Passes oder des Aikido-Lehrgangspasses kann auf Antrag des Passinhabers eine Zweitschrift ausgefertigt werden. Dies ist auf Seite 1 zu vermerken; eine Rückdatierung der Zweitschrift oder von Eintragungen ist nicht zulässig!

9 Inkrafttreten

Die PO-DAB wurde auf Grundlage der DAB-Satzung verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 09.06.2001 in Kraft. Sie ersetzt die PO-DAB vom 01.01.1994.

Die PO-DAB wurde von der 16. Bundesversammlung am 17.09.2005 in den Ziffern 2.2 und 5.1 geändert. Die Änderungen treten am 18.09.2005 in Kraft.

Von der 17. Bundesversammlung am 22.09.2007 wurden redaktionelle Änderungen in der Ziffer 4.4 beschlossen (Begriffsanpassungen).

Von der 23. BV am 26.10.2019 wurde eine Änderung der Ziff. 2.2 beschlossen.

Von der 26. BV am 25.10.2025 wurde eine Änderung der Ziff. 1.2 beschlossen.